

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. Februar 2006 — Karatzoglou/EAW**

(Rechtssache T-471/04) <sup>(1)</sup>

**(Bedienstete auf Zeit — Kündigung des Vertrages — Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — Einhaltung der Vertragsbestimmungen — Berechtigtes Vertrauen)**

(2006/C 96/24)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** Georgios Karatzoglou (Ioannina, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

**Beklagte:** Europäische Agentur für den Wiederaufbau (EAW) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis, S. Orlandi, X. Martin und C. Manolopoulos)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der EAW vom 26. Februar 2004, mit der der Einstellungsvertrag des Klägers gekündigt wurde

**Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidung der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau (EAW) vom 26. Februar 2004, mit der der Einstellungsvertrag des Klägers gekündigt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die EAW trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABL C 57 vom 5.3.2005.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 16. Februar 2006 — Centro Europa 7/Kommission**

(Rechtssache T-338/04) <sup>(1)</sup>

**(Artikel 86 Absatz 3 EG — Zurückweisung einer Beschwerde — Nichtigkeitsklage — Einrede der Unzulässigkeit)**

(2006/C 96/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

**Kläger:** Centro Europa 7 Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte V. Ripa di Meana und R. Mastroianni)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Oliver und F. Amato)

**Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:** Mediaset SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Bay)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 4. Juni 2004 (D [2004] 471), soweit darin die Beschwerde der Klägerin darüber, dass die Italienische Republik gegen die Artikel 86 EG und 82 EG verstoßen hat, zurückgewiesen wird

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission und der Streithelferin.

<sup>(1)</sup> ABL C 262 vom 23.10.2004.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 17. Februar 2006 — Nijs/Rechnungshof**

(Rechtssache T-171/05 RII)

**(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Beamte — Neuer Antrag — Artikel 109 der Verfahrensordnung — Neue Tatsachen)**

(2006/C 96/26)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Antragsteller:** Bart Nijs (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

**Antragsgegner:** Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. Kennedy, J.-M. Stenier und G. Corstens)

**Gegenstand der Rechtssache**

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des Rechnungshofes vom 2. Dezember 2004, einen anderen Beamten als den Antragsteller auf die Stelle eines Hauptübersetzers der Besoldungsgruppe LA 5 in der niederländischen Abteilung des Übersetzungsdienstes des Generalsekretariats des Rechnungshofes zu befördern

**Tenor des Beschlusses**

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2005 — Daishowa Seiki/HABM**

**(Rechtssache T-438/05)**

(2006/C 96/27)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Daishowa Seiki Co. Ltd (Osaka, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Krüger)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Tengelmänn Warenhandels-gesellschaft KG (Mülheim, Deutschland)

**Anträge der Klagepartei**

- Die Entscheidung R 928/2004-1 der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. September 2005 für nichtig zu erklären;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten dieser Klage und des Beschwerdeverfahrens R 928/2004-1 aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Die Klägerin

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Die Bildmarke „BIG PLUS“ für Waren der Klasse 7 (Werkzeugmaschinen aus Metall, deren Teile und Werkzeughalter) — Anmeldung Nr. 1 073 964

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Tengelmänn Warenhandels-gesellschaft KG

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Die nationale Bildmarke „Plus“ für Waren u.a. der Klassen 6 und 8

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung

*Klagegründe:* Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da keine Verwechslungsgefahr

zwischen den sich gegenüberstehenden Marken bestehe, einerseits wegen fehlender Waren- und Markenähnlichkeit, andererseits weil sich die Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke auf die grafische Gestaltung beschränke.

**Klage, eingereicht am 25. Januar 2006 — Trioplast Wittenheim/Kommission**

**(Rechtssache T-26/06)**

(2006/C 96/28)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Trioplast Wittenheim AS (Wittenheim, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tommy Pettersson)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge der Klägerin**

- Teilweise Nichtigerklärung von Artikel 1 Buchstabe g der Entscheidung, soweit es um den Zeitraum geht, für den der Klägerin die Zuwiderhandlung vorgeworfen wird;
- teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2 Buchstabe f der Entscheidung, soweit es um den Betrag der der Klägerin auferlegten Geldbuße geht, hilfsweise Herabsetzung der Geldbuße;
- Verurteilung der Kommission zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin hat gegen die Entscheidung K(2005)4634 endg. der Kommission in der Sache COMP/F/38.354 — Industrielle Sackverpackungen (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) Klage erhoben, mit der gegen sie eine Geldbuße in Höhe von 17,85 Mio. Euro festgesetzt worden war, weil sie nach Ansicht der Kommission unter Verstoß gegen Artikel 81 EG an wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen auf den Märkten für industrielle Sackverpackungen in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden beteiligt war.

Die Klägerin bestreitet nicht, an den wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen bis zum 23. März 1999 beteiligt gewesen zu sein. Sie macht aber geltend, dass sie die Zuwiderhandlung im März 1999 beendet habe, als der neue Eigentümer der Klägerin, die Trioplast Industrier, von diesen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen Kenntnis erhalten habe. Die Kommission habe folglich die Dauer der Zuwiderhandlung des Unternehmens falsch beurteilt.